

Update ÖPNV-Recht

Zur Zulässigkeit der Ergänzung von Genehmigungsanträgen

OVG Münster, Urteil vom 30.03.2022 – 13 A 4149/18 (nicht rechtskräftig)

In einem Konkurrentenstreit um die Genehmigung für ein Linienbündel bestehend aus fünf Linien macht die Klägerin geltend, dass ihr statt der Beigeladenen die Genehmigung hätte erteilt werden müssen. Nach Vorabkennzeichnung durch den Aufgabenträger hatten sowohl die Klägerin als auch die Beigeladene, die in der Vergangenheit die Linien betrieben hatte, eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt. Kurz darauf teilte die Beigeladene mit, im Rahmen der Erklärung ihrer verbindlichen Zusicherung versäumt zu haben, eine explizite Erklärung über die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards abzugeben und reichte diese Erklärung nach. Nach Auswertung und Bewertung der Angebote sowie der Feststellung durch den Aufgabenträger, dass beide Verkehrsunternehmen die Mindestforderungen einhielten, wurde die Genehmigung der Beigeladenen erteilt. Der Antrag der Klägerin wurde abgelehnt. Das VG Münster wies die dagegen erhobene Klage – nach Durchführung der Widerspruchsverfahren – ab, ließ aber die Berufung zu.

Das OVG Münster wies die eingelegte Berufung zurück. Die Antragsergänzung sei nach § 12 Abs. 6 PBefG zulässig, weil die Genehmigungsbehörde diese im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger zugelassen hat. § 12 Abs. 6 PBefG verdränge als *lex specialis* die Regelung des § 12 Abs. 5 PBefG. Dies ergebe sich neben Wortlaut, Systematik und Gesetzesbegründung aus der Zwecksetzung der verschiedenen Antragsfristen: Während im Rahmen des § 12 Abs. 5 PBefG Ergänzungen oder Änderungen eines Antrags nur im öffentlichen Interesse – also bei ansonsten zu erwartender mangelhafter oder unzureichender Verkehrsbedienung – angeregt werden können, schütze die Frist des § 12 Abs. 6 PBefG den Aufgabenträger bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens. Auf diesen Schutz könne der Aufgabenträger durch sein Einvernehmen mit der Zulassung eines verspäteten Antrags verzichten. Dies gelte ebenso für Antragsergänzungen und -änderungen. Der Aufgabenträger habe demnach sein Einvernehmen konkludent erteilt, indem er erklärt hat, alle Angebote erfüllten die Mindestanforderungen und das Angebot der Beigeladenen sei vorzugswürdig. Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsergänzung zugelassen. Ein Ermessen stand ihr nicht zu. Voraussetzung sei nur das Einvernehmen des Aufgabenträgers, welches mangels Verwaltungsaktqualität nicht selbstständig anfechtbar sei.

Bedeutung für die Praxis

Für Verkehrsunternehmen, die nach einer Vorabkennzeichnung Anträge nach § 12 Abs. 6 PBefG stellen, würde die Antragstellung dahingehend erleichtert, dass Anträge – jedenfalls bei Einvernehmen des Aufgabenträgers – auch nach Fristablauf noch ergänzt und geändert werden können. Für Genehmigungsbehörden würde Rechtsklarheit dahingehend bestehen, dass bei Einvernehmen des Aufgabenträgers ein verspäteter, ergänzter oder geänderter Antrag zuzulassen ist, ohne dass eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Es bleibt nun abzuwarten, ob das BVerwG die Auffassung in der zwischenzeitlich eingelegten Revision bestätigt.